



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1995

Nummer 38

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	24. 4. 1995	Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)	364
20320	24. 4. 1995	Sechstes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Landesbesoldungsänderungsgesetz – 6. ÄndLBesG)	371
223	24. 4. 1995	Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen	376
33	24. 4. 1995	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung und das Notarversorgungswerk Köln	376

1110

**Gesetz
über die Wahlkreiseinteilung
für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen
(Wahlkreisgesetz)**

Vom 24. April 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die 151 Wahlkreise, in die das Land für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen einzuteilen ist, werden wie folgt benannt und abgegrenzt:

Wahlkreis Nr. Name	Gebiet des Wahlkreises
1 Aachen I	Von der kreisfreien Stadt Aachen die Stadtbezirke Aachen-Haaren, Aachen-Laurensberg, Aachen-Richterich und der nordwestlich folgender Linie gelegene Teil des Stadtbezirks Aachen: Autobahn Aachen-Köln einschließlich von Berliner Ring bis Europaplatz, Europaplatz einschließlich, Blücherplatz einschließlich von Europaplatz bis Eintrachtstraße, Eintrachtstraße einschließlich, Talstraße einschließlich, Hein-Janssen-Straße einschließlich von Aretzstraße bis Sigmundstraße, Sigmundstraße einschließlich von Hein-Janssen-Straße bis Rudolfstraße, die Rudolfstraße zwischen Nrn. 33 und 35, 26 und 28 überquerend, Rehmplatz ausschließlich, die Ottostraße zwischen Nrn. 37 und 39, 44 und 46 überquerend, Maxstraße ausschließlich, die Heinrichsallee zwischen Nrn. 44 und 46, 21 und 23 überquerend, Heinrichsallee einschließlich von Promenadenstraße bis Hansemannplatz, Peterstraße einschließlich von Hansemannplatz bis Schumacherstraße, Schumacherstraße einschließlich, Peterstraße einschließlich von Schumacherstraße bis Blondelstraße, Blondelstraße einschließlich Nrn. 1 bis 21 und 2 bis 20, Peterstraße einschließlich von Blondelstraße bis Adalbertstraße, Friedrich-Wilhelm-Platz einschließlich, Kapuzinergraben einschließlich von Wirichsbongardstraße bis Theaterplatz, Theaterplatz einschließlich, Theaterstraße einschließlich, Dunantstraße einschließlich, Hackländerstraße einschließlich, durch die Bahnunterführung zur Kasinostraße, Kasinostraße (Straßenmitte), Krugenofen (Straßenmitte), Eynattener Straße einschließlich von Krugenofen bis Bahnlinie Aachen-Süd, entlang der Bahnlinie bis zum Tunnel an der Lütticher Straße, von dort entlang dem Osterweg ausschließlich bis Siebenwege und weiter entlang dem Revierweg ausschließlich bis zur deutsch-belgischen Grenze
2 Aachen II	Von der kreisfreien Stadt Aachen die Stadtbezirke Aachen-Brandt, Aachen-Eilendorf, Aachen-Kornelimünster/Wahlheim und der südöstlich der unter Wahlkreis 1 Aachen I beschriebenen Linie gelegene Teil des Stadtbezirks Aachen
3 Kreis Aachen I	Vom Kreis Aachen die Gemeinden Baesweiler und Herzogenrath, von der Gemeinde Alsdorf die Kreiswahlbezirke 03, 04 und 05 sowie von der Gemeinde Würselen die Kreiswahlbezirke 13 und 14
4 Kreis Aachen II	Vom Kreis Aachen die Gemeinde Eschweiler, von der Gemeinde Alsdorf die Kreiswahlbezirke 06 und 07, von der Gemeinde Stolberg (Rhld.) die Kreiswahlbezirke 21, 22 und 25 sowie von der Gemeinde Würselen der Kreiswahlbezirk 15
5 Kreis Aachen III – Euskirchen I	Vom Kreis Aachen die Gemeinden Monschau, Roetgen, Simmerath und von der Gemeinde Stolberg (Rhld.) die Kreiswahlbezirke 23 und 25, vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Helenthal, Nettersheim, Schleiden
6 Euskirchen II	Vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Euskirchen, Kall, Mechernich, Weilerswist und Zulpich
7 Heinsberg I	Vom Kreis Heinsberg die Gemeinden Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht
8 Heinsberg II	Vom Kreis Heinsberg die Gemeinden Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg
9 Düren I	Vom Kreis Düren die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Jülich, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Titz, Vettweiß
10 Düren II	Vom Kreis Düren die Gemeinden Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen
11 Erftkreis I	Vom Erftkreis die Gemeinden Bedburg, Elsdorf, Kerpen
12 Erftkreis II	Vom Erftkreis die Gemeinden Bergheim, Pulheim
13 Erftkreis III	Vom Erftkreis die Gemeinden Frechen, Hürth

Wahlkreis Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
14	Erfthkreis IV	Vom Erfthkreis die Gemeinden Brühl, Erfstadt, Wesseling
15	Köln I	Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 1 Innenstadt mit Ausnahme des Wahlbezirks 2 Neustadt-Süd
16	Köln II	Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 2 Rodenkirchen sowie vom Stadtbezirk 1 der Wahlbezirk 2 Neustadt-Süd
17	Köln III	Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 3 Lindenthal
18	Köln IV	Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 4 Ehrenfeld sowie vom Stadtbezirk 5 Nippes die Stadtteile Nippes und Bilderstöckchen
19	Köln V	Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 6 Chorweiler sowie vom Stadtbezirk 5 Nippes die Stadtteile Mauenheim, Riehl, Niehl, Weidenpesch und Longerich
20	Köln VI	Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 7 Porz
21	Köln VII	Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 8 Kalk
22	Köln VIII	Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 9 Mülheim
23	Leverkusen I	Von der kreisfreien Stadt Leverkusen die Stadtbezirke I und III
24	Leverkusen II – Rheinisch-Bergischer Kreis I	Von der kreisfreien Stadt Leverkusen der Stadtbezirk II sowie vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Burscheid und Leichlingen (Rhld.)
25	Rheinisch-Bergischer Kreis II	Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Kürten, Odenthal, Overath, Rösrath und Wermelskirchen
26	Rheinisch-Bergischer Kreis III	Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinde Bergisch Gladbach
27	Oberbergischer Kreis	Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Gummersbach, Hückeswagen, Marienheide, Radevormwald und Wipperfürth sowie von der Gemeinde Lindlar die Wahlbezirke 10, 70 und 100 bis 150
28	Oberbergischer Kreis II	Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Bergneustadt, Engelskirchen, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl und Wiehl sowie von der Gemeinde Lindlar die Wahlbezirke 20 bis 60, 80, 90 und 160 bis 180
29	Rhein-Sieg-Kreis I	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Eitorf, Hennef (Sieg), Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath, Windeck
30	Rhein-Sieg-Kreis II – Bonn I	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Bad Honnef, Königswinter und St. Augustin sowie von der kreisfreien Stadt Bonn vom Stadtbezirk Beuel aus dem Wahlbezirk 33 Vilich-Mühdorf/Pützchen/Bechlinghoven/Holtorf/Ungarten die Stimmbezirke 332 bis 335, die Wahlbezirke 35 Holzlar/Hoholz und 36 Küdinghoven/Ramersdorf/Oberkassel
31	Rhein-Sieg-Kreis III	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg
32	Rhein-Sieg-Kreis IV	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Niederkassel, Siegburg, Troisdorf
33	Bonn II	Von der kreisfreien Stadt Bonn der Stadtbezirk Beuel ohne die Stimmbezirke 332 bis 335 des Wahlbezirks 33 Vilich-Mühdorf/Pützchen/Bechlinghoven/Holtorf/Ungarten und die Wahlbezirke 35 Holzlar/Hoholz und 36 Küdinghoven/Ramersdorf/Oberkassel sowie der Stadtbezirk Bonn mit Ausnahme der Wahlbezirke 09 Endenich I, 10 Poppelsdorf, 11 Kessenich, 16 Venusberg/Ippendorf und 17 Röttgen/Ückesdorf
34	Bonn III	Von der kreisfreien Stadt Bonn die Stadtbezirke Godesberg und Hardtberg sowie aus dem Stadtbezirk Bonn die Wahlbezirke 09 Endenich I, 10 Poppelsdorf, 11 Kessenich, 16 Venusberg/Ippendorf und 17 Röttgen/Ückesdorf
35	Wuppertal I	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Elberfeld und Cronenberg sowie aus dem Stadtbezirk Elberfeld-West der Wahlbezirk 11 Brill-Arrenberg
36	Wuppertal II	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Uellendahl-Katernberg und Barmen
37	Wuppertal III	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Oberbarmen, Heckinghausen, Langerfeld-Beyenburg und Ronsdorf
38	Solingen I – Wuppertal IV	Von der kreisfreien Stadt Solingen der Stadtbezirk Wald, der Stadtbezirk Gräfrath mit Ausnahme des Wahlbezirks 51 und die Wahlbezirke 23 bis 26 (Ohligs) aus dem Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe sowie von der kreisfreien Stadt Wuppertal der Stadtbezirk Vohwinkel und aus dem Stadtbezirk Elberfeld-West die Wahlbezirke 12 Nützenberg-Zoo und 13 Sonnborn-Varresbeck

Wahlkreis Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
39	Solingen II	Von der kreisfreien Stadt Solingen die Stadtbezirke Burg, Höhscheid, Merscheid, Mitte und aus dem Stadtbezirk Gräfrath der Wahlbezirk 51 sowie die Wahlbezirke 21 und 22 (Aufderhöhe) aus dem Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe
40	Remscheid	Kreisfreie Stadt Remscheid
41	Mettmann I	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Langenfeld (Rhld.) und Monheim am Rhein sowie die Gemeinde Hilden mit Ausnahme der Wahlbezirke 3100, 3190 bis 3210 und 3230 bis 3260
42	Mettmann II	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath, Haan und Mettmann sowie von der Gemeinde Hilden die Wahlbezirke 3100, 3190 bis 3210 und 3230 bis 3260
43	Mettmann III	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus und Ratingen
44	Mettmann IV	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Velbert und Wülfrath
45	Düsseldorf I	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 5, 6 und 7
46	Düsseldorf II	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 2 und 8
47	Düsseldorf III	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf der Stadtbezirk 3
48	Düsseldorf IV	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 9 und 10
49	Düsseldorf V	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 1 und 4
50	Neuss I	Vom Kreis Neuss aus der Gemeinde Neuss die Kommunalwahlbezirke 1 Innenstadt/Hammfeld, 2 Stadtmitte, 3 Barbaraviertel, 4 Furth-Süd, 5 Neusser Furth, 6 Morgensternsheide, 7 Kaarster Brücke, 8 Weissenberg, 9 Bolssiedlung, 10 Vogelsang, 11 Hermannsplatz, 12 Stadionviertel, 13 Pomona, 14 Baldhof, 15 Reuschenberg-West, 16 Selikum-Reuschenberg, 19 Dreikönigenviertel, 20 Gnadental, 21 Grimlinghausen und 23 Erfttal
51	Neuss II	Vom Kreis Neuss aus der Gemeinde Neuss die Kommunalwahlbezirke 17 Weckhoven-Ost, 18 Weckhoven-West, 22 Uedesheim, 24 Norf, 25 Derikum, 26 Neuenbaum/Rosellerheide, 27 Rosellen, 28 Hoisten, 29 Holzheim, 30 Grefrath/Holzheim-Nord sowie die Gemeinde Dormagen
52	Neuss III	Vom Kreis Neuss die Gemeinden Grevenbroich, Jüchen, Rommerskirchen
53	Neuss IV	Vom Kreis Neuss die Gemeinden Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch
54	Mönchengladbach I	Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke 06 Rheydt-West, 07 Rheydt-Mitte, 08 Odenkirchen, 09 Giesenkirchen, 10 Wickrath sowie der Stadtbezirk 04 Volksgarten mit Ausnahme des Kommunalwahlbezirks 16
55	Mönchengladbach II	Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke 01 Rheindahlen, 02 Hardt, 03 Stadtmitte, 05 Neuwerk sowie vom Stadtbezirk 04 Volksgarten der Kommunalwahlbezirk 16
56	Krefeld I	Von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 1 Krefeld-West, 4 Krefeld-Mitte, 5 Krefeld-Süd, 6 Krefeld-Fischeln
57	Krefeld II	Von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 2 Krefeld-Nord, 3 Krefeld-Hüls, 7 Krefeld-Oppum-Linn, 8 Krefeld-Ost, 9 Krefeld-Uerdingen
58	Viersen I	Vom Kreis Viersen die Gemeinden Viersen, Schwalmtal, Willich sowie aus der Gemeinde Tönisvorst die Wahlbezirke 716, 718 und aus dem Wahlbezirk 717 die Giesenstraße
59	Viersen II	Vom Kreis Viersen die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten sowie die Gemeinde Tönisvorst mit Ausnahme der Wahlbezirke 716, 718 und der Giesenstraße aus dem Wahlbezirk 717
60	Kleve I	Vom Kreis Kleve die Gemeinden Geldern, Issum, Kalkar, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk, Weeze sowie aus der Gemeinde Goch die Wahlbezirke 16 Nierswalde und 17 bis 20 Pfalzdorf
61	Kleve II	Vom Kreis Kleve die Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Kleve, Kranenburg, Rees sowie aus der Gemeinde Goch die Wahlbezirke 1 bis 11 Innenstadt, 12 Asperden, 13 Hassum/Hommersum, 14 Hülm und 15 Kessel
62	Wesel I	Vom Kreis Wesel die Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Sonsbeck
63	Wesel II	Vom Kreis Wesel die Gemeinden Hamminkeln, Schermbeck, Wesel, Xanten
64	Wesel III	Vom Kreis Wesel die Gemeinden Dinslaken, Hünxe, Voerde (Niederrhein)
65	Wesel IV	Vom Kreis Wesel die Gemeinde Moers

Wahlkreis Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
66	Duisburg I	Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk G Süd und von dem Stadtbezirk E Innenstadt das wie folgt begrenzte Gebiet: Bahnlinie Duisburg-Rheinhausen-Ost-Mülheim-Speldorf von Strommitte Rhein bei Stromkilometer 774,4 nach Osten bis zum Kalkweg, diesem nach Südosten folgend bis zur Grenze des Stadtbezirks G Süd, der Grenze des Stadtbezirks G Süd nach Westen folgend bis zur Strommitte Rhein, der Strommitte nach Norden folgend bis Stromkilometer 774,4
67	Duisburg II	Von der kreisfreien Stadt Duisburg vom Stadtbezirk E Innenstadt das wie folgt begrenzte Gebiet: Grenze des Stadtbezirks G Süd vom Kalkweg ab nach Osten folgend bis zur Stadtgrenze, Stadtgrenze nach Norden folgend bis zur Grenze des Stadtbezirks C Meiderich/Beeck, der Grenze des Stadtbezirks E Innenstadt nach Westen folgend bis zur Strommitte Rhein, der Strommitte Rhein nach Süden folgend bis zur Bahnlinie Duisburg-Rheinhausen-Ost-Mülheim-Speldorf bei Stromkilometer 774,4 dieser Bahnlinie nach Osten folgend bis zum Kalkweg, diesem nach Südosten folgend bis zur Grenze des Stadtbezirks G Süd
68	Duisburg III	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke D Homborg/Ruhrort, F Rheinhausen
69	Duisburg IV	Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk C Meiderich/Beeck und vom Stadtbezirk B Hamborn der Ortsteil Neumühl
70	Duisburg V	Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk A Walsum und der Stadtbezirk B Hamborn ohne den Ortsteil Neumühl
71	Oberhausen I	Von der kreisfreien Stadt Oberhausen die Stadtbezirke Oberhausen-Osterfeld, Oberhausen-Sterkrade
72	Oberhausen II	Von der kreisfreien Stadt Oberhausen der Stadtbezirk Alt-Oberhausen
73	Mülheim an der Ruhr I	Von der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr der Stadtbezirk 3 Linksruhr sowie der Stadtbezirk 2 Rechtsruhr-Nord mit Ausnahme der Kommunalwahlbezirke 20 und 21
74	Mülheim an der Ruhr II – Essen VII	Von der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr der Stadtbezirk 1 Rechtsruhr-Süd und vom Stadtbezirk 2 Rechtsruhr-Nord die Kommunalwahlbezirke 20 und 21 sowie von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtteile 28 Haarzopf und 16 Schönebeck
75	Essen I	Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk III Essen-West mit Ausnahme des Stadtteils 28 Haarzopf
76	Essen II	Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk IV Borbeck mit Ausnahme des Stadtteils 16 Schönebeck und vom Stadtbezirk V Altenessen/Karnap/Vogelheim die Stadtteile 40 Karnap und 50 Vogelheim
77	Essen III	Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk VI Katernberg/Schonneck/Stoppenberg und vom Stadtbezirk V Altenessen/Karnap/Vogelheim die Stadtteile 24 Altenessen-Nord und 25 Altenessen-Süd
78	Essen IV	Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk VII Steele/Kray und vom Stadtbezirk I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop die Stadtteile 11 Huttrop und 36 Frillendorf
79	Essen V	Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk II Rüttenscheid/Bergerhausen/Rellinghausen/Stadtwald und vom Stadtbezirk I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop die Stadtteile 01 Stadtkern, 02 Ostviertel, 03 Nordviertel, 04 Westviertel, 05 Südviertel sowie 06 Südostviertel
80	Essen VI	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke VIII Essen-Ruhrhalbinsel und IX Werden/Kettwig/Bredeney
81	Recklinghausen I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Recklinghausen
82	Recklinghausen II	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Castrop-Rauxel, Waltrop
83	Recklinghausen III	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Herten und von der Gemeinde Marl die Stadtteile Drewer-Süd, Hüls-Süd, Polsum und Sinsen-Lenkerbeck
84	Recklinghausen IV	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Datteln, Haltern und Oer-Erkenschwick
85	Recklinghausen V	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Gladbeck und von der Gemeinde Dorsten die Ortsteile südlich der Lippe mit Ausnahme des Ortsteils Altstadt
86	Recklinghausen VI	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Dorsten mit den Ortsteilen nördlich der Lippe sowie dem Ortsteil Altstadt und die Gemeinde Marl mit den Stadtteilen Stadtkern, Alt-Marl, Brassert, Drewer-Nord, Hüls-Nord und Marl-Hamm

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
87	Gelsenkirchen I	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Nord und West
88	Gelsenkirchen II	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen der Stadtbezirk Ost und vom Stadtbezirk Mitte die Ortsteile Bismarck, Bulmke-Hüllen und Schalke Nord
89	Gelsenkirchen III	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen der Stadtteil Süd und der Stadtteil Mitte mit den Ortsteilen Altstadt, Schalke, Feldmark und Heßler
90	Bottrop	Kreisfreie Stadt Bottrop
91	Borken I	Vom Kreis Borken die Gemeinden Bocholt, Borken, Isselburg, Rhede
92	Borken II	Vom Kreis Borken die Gemeinden Ahaus, Gronau (Westf.), Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Vreden
93	Coesfeld I – Borken III	Vom Kreis Borken die Gemeinden Gescher, Heiden, Raesfeld, Reken, Südlohn, Velen sowie vom Kreis Coesfeld die Gemeinden Coesfeld, Billerbeck, Havixbeck, Rosendahl
94	Coesfeld II	Vom Kreis Coesfeld die Gemeinden Ascheberg, Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Senden
95	Steinfurt I	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Altenberge, Greven, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt, Wettringen
96	Steinfurt II	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Emsdetten, Hörstel, Ladbergen, Rheine, Saerbeck
97	Steinfurt III	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Hopsten, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg, Westerkappeln
98	Münster I	Von der kreisfreien Stadt Münster die Stadtbezirke Münster-Nord, Münster-Ost und der nördlich des Aa-Flußlaufes gelegene Teil des Stadtbezirks Münster-West sowie der nördlich folgender Linie gelegene Teil des Stadtbezirks Münster-Mitte: Von der Torminbrücke Mitte des Aasees bis zum Aegidiitor; entlang der Promenade bis zum Mauritztor; Warendorfer Straße bis zur Bahnlinie Münster-Osnabrück; südlich der Bahnlinie bis zur Wolbecker Straße. Im weiteren Verlauf Wolbecker Straße, Sternstraße bis zum Hohenzollernring. In nördlicher Richtung bis zur Straße St. Mauritz Freiheit; von dort über den Mauritz Lindenweg und die Straße Zum Guten Hirten bis zur östlichen Grenze des Stadtbezirks Münster-Mitte (Dortmund-Ems-Kanal). Für Verkehrslinien oder Gewässer gilt jeweils deren Mitte als Grenzlinie
99	Münster II	Von der kreisfreien Stadt Münster die Stadtbezirke Münster-Südost, Münster-Hiltrup und der südlich des Aa-Flußlaufes gelegene Teil des Stadtbezirks Münster-West sowie der südlich folgender Linie gelegene Teil des Stadtbezirks Münster-Mitte: Von der Boeselagerstraße der Aa folgend bis zur Torminbrücke, von dort durch den Aasee bis zum Aegidiitor, entlang der Promenade bis zum Mauritztor, Warendorfer Straße bis zur Bahnlinie Münster-Osnabrück; südlich der Bahnlinie bis zur Wolbecker Straße. Im weiteren Verlauf Wolbecker Straße, Sternstraße bis zum Hohenzollernring. In nördlicher Richtung bis zur Straße St. Mauritz Freiheit; von dort über den Mauritz Lindenweg und die Straße Zum Guten Hirten bis zur östlichen Grenze des Stadtbezirks Münster-Mitte (Dortmund-Ems-Kanal). Für Verkehrslinien oder Gewässer gilt jeweils deren Mitte als Grenzlinie
100	Warendorf I	Vom Kreis Warendorf die Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte, Warendorf
101	Warendorf II	Vom Kreis Warendorf die Gemeinden Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Sendenhorst, Wadersloh
102	Gütersloh I	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl
103	Gütersloh II	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden Gütersloh, Herzebrock-Clarholz
104	Gütersloh III	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Steinhagen, Versmold, Werther (Westf.)
105	Bielefeld I	Von der kreisfreien Stadt Bielefeld die Stadtbezirke Dornberg, Heepen, Jöllenbeck, Schildesche
106	Bielefeld II	Von der kreisfreien Stadt Bielefeld der Stadtbezirk Mitte und der Stadtbezirk Stieghorst ohne den Statistischen Bezirk Lämershagen
107	Bielefeld III	Von der kreisfreien Stadt Bielefeld die Stadtbezirke Brackwede, Gadderbaum, Senne, Sennestadt und vom Stadtbezirk Stieghorst der Statistische Bezirk Lämershagen

Wahlkreis Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
108	Herford I	Vom Kreis Herford die Gemeinden Enger, Herford, Hiddenhausen, Vlotho
109	Herford II	Vom Kreis Herford die Gemeinden Bünde, Kirchlengern, Löhne, Rödinghausen, Spenge
110	Minden-Lübbecke I	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Espelkamp, Hüllhorst, Lübbecke, Preußisch Oldendorf, Rahden, Stemwede
111	Minden-Lübbecke II	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Bad Oeynhausen, Hille, Porta Westfalica
112	Minden-Lübbecke III	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Minden, Petershagen
113	Lippe I	Vom Kreis Lippe die Gemeinden Bad Salzuflen, Lage, Leopoldshöhe, Oerlinghausen
114	Lippe II	Vom Kreis Lippe die Gemeinden Barntrop, Blomberg, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Lemgo und Lüdge
115	Lippe III – Höxter I	Vom Kreis Lippe die Gemeinden Augustdorf, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Schieder-Schwalenberg und Schlangen sowie vom Kreis Höxter die Gemeinde Steinheim
116	Höxter II	Vom Kreis Höxter die Gemeinden Bad Driburg, Beverungen, Borgentreich, Brakel, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Warburg, Willebadessen
117	Paderborn I	Vom Kreis Paderborn die Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Borchen, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Salzkotten, Wünnenberg
118	Paderborn II	Vom Kreis Paderborn die Gemeinde Paderborn
119	Hagen I	Von der kreisfreien Stadt Hagen die Stadtbezirke Hagen-Nord, Haspe und Hohenlimburg
120	Hagen II	Von der kreisfreien Stadt Hagen die Stadtbezirke Hagen-Mitte und Eilpe/Dahl
121	Ennepe-Ruhr-Kreis I	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm
122	Ennepe-Ruhr-Kreis II	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden Hattingen, Herdecke, Sprockhövel, Wetter (Ruhr)
123	Ennepe-Ruhr-Kreis III	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinde Witten
124	Bochum I	Von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke 3 Bochum-Nord und 4 Bochum-Ost sowie aus dem Stadtbezirk Bochum Mitte die Kommunalwahlbezirke 10 (Grumme) und 11 (Altenbochum)
125	Bochum II	Von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke 5 Bochum-Süd und 6 Bochum-Südwest sowie aus dem Stadtbezirk 1 Bochum-Mitte die Kommunalwahlbezirke 13 (Ehrenfeld) und 14 (Innenstadt-Südost)
126	Bochum III	Von der kreisfreien Stadt Bochum der Stadtbezirk 2 Bochum-Wattenscheid sowie aus dem Stadtbezirk Bochum-Mitte die Kommunalwahlbezirke 12 (Innenstadt-West/Griesenbruch), 15 (Goldhamme/Stahlhausen), 16 (Hordel) und 17 (Hamme)
127	Herne I – Bochum IV	Von der kreisfreien Stadt Herne der Stadtbezirk Sodingen und der Stadtbezirk Herne-Mitte ohne die Kommunalwahlbezirke 14 bis 18 und 18 sowie von der kreisfreien Stadt Bochum die Kommunalwahlbezirke 18 (Hofstede) und 19 (Riemke) aus dem Stadtbezirk 1 Bochum-Mitte
128	Herne II	Von der kreisfreien Stadt Herne die Stadtbezirke Wanne und Eickel sowie die Kommunalwahlbezirke 14 bis 16 und 18 aus dem Stadtbezirk Herne-Mitte
129	Dortmund I	Von der kreisfreien Stadt Dortmund der Stadtbezirk Innenstadt-West, aus dem Stadtbezirk Innenstadt-Nord der Wahlbezirk 2, aus dem Stadtbezirk Innenstadt-Ost der Wahlbezirk 8 und aus dem Stadtbezirk Huckarde der Wahlbezirk 3
130	Dortmund II	Von der kreisfreien Stadt Dortmund aus dem Stadtbezirk Innenstadt-Nord die Wahlbezirke 1, 3 und 4, aus dem Stadtbezirk Innenstadt-Ost die Wahlbezirke 5, 6 und 7 sowie aus dem Stadtbezirk Hörde der Wahlbezirk 27
131	Dortmund III	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Eving und Mengede sowie aus dem Stadtbezirk Huckarde die Wahlbezirke 37 und 38
132	Dortmund IV	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Scharnhorst und Brackel

Wahlkreis Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
133	Dortmund V	Von der kreisfreien Stadt Dortmund der Stadtbezirk Aplerbeck sowie aus dem Stadtbezirk Hörde die Wahlbezirke 28, 29 und 30
134	Dortmund VI	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Hombruch und Lütgendortmund
135	Unna I	Vom Kreis Unna die Gemeinden Fröndenberg, Holzwickede, Schwerte und aus der Gemeinde Unna die Wahlbezirke 1 bis 16 und 24 bis 26
136	Unna II	Vom Kreis Unna die Gemeinden Bergkamen, Bönen, Kamen und aus der Gemeinde Unna die Wahlbezirke 17 bis 23
137	Unna III	Vom Kreis Unna die Gemeinden Lünen, Selm
138	Hamm I	Von der kreisfreien Stadt Hamm die Stadtbezirke Mitte, Herringen, Rhynern, Pelkum
139	Hamm II – Unna IV	Von der kreisfreien Stadt Hamm die Stadtbezirke Heessen, Bockum-Hövel, Uentrop sowie vom Kreis Unna die Gemeinde Werne
140	Soest I	Vom Kreis Soest die Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnese, Soest, Welver, Werl, Wickede (Ruhr)
141	Soest II	Vom Kreis Soest die Gemeinden Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Warstein
142	Hochsauerlandkreis I – Soest III	Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden Bestwig, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg, Winterberg sowie vom Kreis Soest die Gemeinde Rüthen
143	Hochsauerlandkreis II	Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden Arnshagen, Sundern (Sauerland)
144	Hochsauerlandkreis III – Siegen-Wittgenstein I	Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden Meschede, Eslohe (Sauerland), Schmallenberg sowie vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden Bad Berleburg, Erndtebrück, Bad Laasphe
145	Siegen-Wittgenstein II	Vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden Burbach, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Wilsdorf
146	Siegen-Wittgenstein III	Vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden Freudenberg und Siegen
147	Olpe	Kreis Olpe
148	Märkischer Kreis I	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Altena, Herscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Werdohl
149	Märkischer Kreis II	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Halver, Kierspe, Lüdenscheid, Schalksmühle
150	Märkischer Kreis III	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Iserlohn und Nachrodt-Wiblingwerde
151	Märkischer Kreis IV	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Balve, Hemer, Menden (Sauerland), Neuenrade

(2) Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise in Absatz 1 auf Stadtbezirke, Stadtteile, Wahlbezirke, Stimmbezirke oder statistische Bezirke abgestellt ist, gelten jeweils deren Grenzen nach dem Stande vom 16. Oktober 1994.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1995 in Kraft; es findet erstmalig auf die nächste nach Inkrafttreten durchzuführende Landtagswahl Anwendung. Gleichzeitig tritt das Wahlkreisgesetz vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1993 (GV. NW. S. 834), außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1995

(L.S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

20320

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Sechstes Landesbesoldungsänderungsgesetz – 6. ÄndLBesG)
Vom 24. April 1995**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a

Festlegung von Stellenplanobergrenzen

(1) An die Stelle der in § 1 Nr. 1 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes festgelegten Anteile treten folgende Obergrenzen:

in der Besoldungsgruppe A7	38 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A8	50 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A9	12 vom Hundert.

Amtszulagen nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A9 der Bundesbesoldungsordnung A werden bei Planstellen des mittleren Polizeivollzugsdienstes nicht ausgebracht.

(2) Für die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten, die in Ämter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übergeleitet oder im Wege des prüfungsfreien Aufstiegs befördert worden sind, gelten folgende Obergrenzen:

in der Besoldungsgruppe A9	52,5 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A10	37,5 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A11	10 vom Hundert.

§ 1 Nr. 8 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nur auf die übrigen Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes anzuwenden.

(3) Die Zahl der Planstellen gemäß Absatz 2 Satz 1 darf höchstens 68,5 vom Hundert der Gesamtzahl der von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 erfaßten Planstellen betragen.“

2. In § 8 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Entscheidungen nach § 29 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. 12. 1989 geltenden Fassung und nach § 9a Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister oder – soweit von einer bestehenden Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht wurde – der von ihnen bestimmten Stelle zu treffen.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A9 sowie der jeweils letzte Satz der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A10 und der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A11 erhalten folgende Fassung:

„Erhält eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe e) zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.“

b) In Besoldungsgruppe A12 werden eingefügt:

- „Lehrer – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene –²⁾“,
- am Schluß folgende Fußnote 2:
„2) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.“

c) In Besoldungsgruppe A13 werden

aa) eingefügt

- „Konrektor – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A14)“,
- „Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung –“,
- „Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene³⁾“,
- „Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene³⁾“,
- „Realschullehrer – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene –⁵⁾“,
- bei der Amtsbezeichnung „Sonderschullehrer“ der Fußnotenhinweis „3)“,
- bei der Amtsbezeichnung „Studienrat – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung –²⁾“ hinter dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „oder das Lehramt für Sonderpädagogik“,
- am Schluß folgende Fußnote 5:
„5) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.“,

- bb) gestrichen
bei der Amtsbezeichnung „Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –³⁾“ der Fußnotenhinweis „3)“,
- cc) ersetzt
der bisherige Text der Fußnote 3 durch folgenden Wortlaut: „Erhält als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.“
- d) In Besoldungsgruppe A14 werden
- aa) eingefügt:
- „Konrektor – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene –⁶⁾“,
 - „Oberstudienrat – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene –⁷⁾“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung –¹⁾“ hinter dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „oder das Lehramt für Sonderpädagogik“,
 - in der Fußnote 3 hinter dem Wort „Sonderschulen“ ein Komma und die Worte „für das Lehramt für Sonderpädagogik“,
 - am Schluß folgende neue Fußnoten 6 und 7:
„6) Dieses Amt kann nur Fachleitern mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I, für das Lehramt an der Realschule, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik verliehen werden.“,
„7) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.“,
- bb) gestrichen:
- bei der Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor – als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für die Sekundarstufe I –²⁾“ der Fußnotenhinweis „4)“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Rektor – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –⁵⁾“ der Fußnotenhinweis „5)“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulkonrektor – als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –²⁾“ der Fußnotenhinweis „6)“,
 - die bisherigen Fußnoten 4, 5 und 6,
- cc) ersetzt
- bei der Amtsbezeichnung „Gesamtschulrektor – als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I –⁷⁾“ der Fußnotenhinweis „7)“ durch den Fußnotenhinweis „4)“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Gesamtschulrektor – als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A15 nicht erfüllt sind –²⁾“ die Worte „Fußnote 12“ durch die Worte „Fußnote 9“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Gesamtschulrektor – als Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben –⁸⁾“ der Fußnotenhinweis „8)“ durch den Fußnotenhinweis „5)“,
- dd) die bisherigen Fußnoten 7 und 8 werden Fußnoten 4 und 5.
- e) In Besoldungsgruppe A15 werden
- aa) eingefügt
- „Direktor des Landesinstituts für internationale Berufsbildung¹⁾“,
 - „Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A16)“,
 - „Studiendirektor – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene –⁴⁾“,
 - „Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für internationale Berufsbildung –“,
 - in den Fußnoten 2 und 5 jeweils hinter dem Wort „Sonderschulen“ ein Komma und die Worte „für das Lehramt für Sonderpädagogik“,
- bb) ersetzt
- bei der Amtsbezeichnung „Direktor an einer Gesamtschule – als Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule –¹¹⁾“ der Fußnotenhinweis „11)“ durch den Fußnotenhinweis „8)“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Gesamtschuldirektor – als Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A16 nicht erfüllt sind –¹²⁾“ der Fußnotenhinweis „12)“ durch den Fußnotenhinweis „9)“,
 - die Amtsbezeichnung „Oberschulrat“ durch die Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor“ bei unveränderten Zusätzen,
 - bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor – im Hochschuldienst –⁸⁾“ der Fußnotenhinweis „8)“ durch den Fußnotenhinweis „7)“,
 - der Text der Fußnote 4 durch folgenden Wortlaut:
„4) Stellen für dieses Amt dürfen nur unter Anrechnung auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A15 der Bundesbesoldungsordnung A ausgebracht werden.“,
- cc) gestrichen
- „Direktor der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern¹⁾“,
 - Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamtes“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Realschulrektor – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –⁷⁾“ der Fußnotenhinweis „7)“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –⁹⁾“ der Fußnotenhinweis „9)“,
 - „Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Direktors der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern –“,

- bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Direktors eines Studienkollegs für ausländische Studierende –⁴⁾“ der Fußnotenhinweis „4)“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II –³⁾ 10)“ der Fußnotenhinweis „10)“,
 - die bisherigen Fußnoten 7, 9 und 10,
- dd) die bisherige Fußnote 8 wird Fußnote 7, und die bisherigen Fußnoten 11 und 12 werden Fußnoten 8 und 9.
- f) In Besoldungsgruppe A 16 werden
- aa) eingefügt
 - „Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten“,
 - „Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15)“,
 - in der Fußnote 2 hinter dem Wort „Sonderschulen“ ein Komma und die Worte „für das Lehramt für Sonderpädagogik“,
 - bb) gestrichen
 - „Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Museums Alexander Koenig“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II –⁴⁾“ der Fußnotenhinweis „4)“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsschuldirektor – an dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung –¹⁾“ der Fußnotenhinweis „1“,
 - am Schluß die Fußnoten 1 und 4,
 - cc) ersetzt
 - bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor²⁾“ der Fußnotenhinweis „2“ durch den Fußnotenhinweis „1“ und bei den zugehörigen Zusätzen jeweils der Fußnotenhinweis „3“ durch den Fußnotenhinweis „2“,
 - dd) die Fußnoten 2 und 3 werden Fußnoten 1 und 2.
- g) In Besoldungsgruppe B 2 werden
- aa) eingefügt
 - „Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen“,
 - „Direktor des Landesinstituts für den öffentlichen Gesundheitsdienst“,
 - „Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“,
 - „Leitender Kriminaldirektor¹⁾“,
 - bb) ersetzt
 - die Amtsbezeichnung „Direktor der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesinstituts für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung“,
 - die Amtsbezeichnung „Leitender Schutzpolizeidirektor¹⁾“ durch die Amtsbezeichnung „Leitender Polizeidirektor¹⁾“,
 - cc) gestrichen
 - „Direktor der Häfen der Stadt Köln“,
 - „Direktor der Landesrentenbehörde“.
- h) In Besoldungsgruppe B 3 werden
- aa) eingefügt
 - „Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)“,
 - „Präsident der Landesanstalt für Arbeitsschutz“,
 - bb) gestrichen
 - „Geschäftsführer des Aggerverbandes“,
 - „Präsident der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen“,
 - „Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung“.
 - cc) ersetzt
 - die Amtsbezeichnung „Rektor der Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Lippe, Münster, Niederrhein“ durch die Amtsbezeichnung „Rektor der Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Lippe, Münster, Niederrhein, Rhein-Sieg“.
- i) In Besoldungsgruppe B 4 werden
- aa) angefügt
 - bei der Amtsbezeichnung „Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe“ der Klammerhinweis „(soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)“,
 - bb) gestrichen
 - „Geschäftsführer des Großen Erftverbandes“.
- j) In Besoldungsgruppe B 5 werden
- aa) eingefügt
 - „Präsident des Landesumweltamts“,
 - „Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe¹⁾“,
 - am Schluß die folgende Fußnote 1:
 - „1) Im Falle der unmittelbaren Wiederberufung nach einer zwölfjährigen Amtszeit“,

- bb) ersetzt
die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Agrarordnung“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung“,
- cc) gestrichen
– „Präsident des Landesamts für Wasser und Abfall“,
– „Präsident der Landesanstalt für Immissionsschutz“.

4. In der Anlage 2 werden

- a) eingefügt die Zeilen
- | | |
|----------------------------|------------|
| „nach FN 2 zur BesGr. A 12 | 150,- DM“, |
| „nach FN 3 zur BesGr. A 13 | 150,- DM“, |
| „nach FN 5 zur BesGr. A 13 | 150,- DM“, |
| „nach FN 7 zur BesGr. A 14 | 150,- DM“, |
- b) ersetzt
– in der bisherigen Zeile „nach FN 7 zur BesGr. A 14 ...“ die Worte „FN 7“ durch die Worte „FN 4“,
– in der Zeile „nach FN 12 zur BesGr. A 15 ...“ die Worte „FN 12“ durch die Worte „FN 9“,
- c) gestrichen die Zeile
„nach FN 4 zur BesGr. A 15 ...“.

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) Die nach Artikel I dieses Gesetzes unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Bisherige Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamtes	A 15	Regierungsdirektor	A 15
Direktor der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern	A 15 + 288,03 DM/ 443,03 DM Amtszulage	Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Direktors für internationale Berufsbildung	A 15
Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Direktors eines Studienkollegs für ausländische Studierende – (soweit an dem Studienkolleg in Aachen)	A 15 + 256,41 DM Amtszulage	Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Direktors eines Studienkollegs für ausländische Studierende –	A 15
Direktor der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten	B 2	Direktor des Landesinstituts für Bauwesen und angewandte Bau-schadensforschung	B 2
Leitender Schutzpolizeidirektor	B 2	Leitender Polizeidirektor	B 2
Präsident der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen	B 3	Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen	B 2
Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung	B 3	Abteilungsleiter – als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung – ¹⁾	B 2
Präsident des Landesamts für Agrarordnung	B 5	Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/ Landesamt für Agrarordnung	B 5
Präsident des Landesamts für Wasser und Abfall	B 5	Präsident des Landesumweltamts	B 5
Präsident der Landesanstalt für Immissionsschutz	B 5	Abteilungsleiter – als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung – ¹⁾	B 2

(2) Die Beamten führen die neuen Amtsbezeichnungen. Soweit in der Übersicht in Absatz 1 der Fußnotenhinweis 1) ausgebracht ist, kann der Beamte in der Funktion als ständiger Vertreter des Präsidenten des Landesumweltamtes bzw. des Präsidenten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung für seine Person die bisherige Amtsbezeichnung beibehalten.

(3) Verringern sich durch dieses Gesetz die Dienstbezüge eines Beamten, gilt Artikel IX § 11 des 2. BesVNG entsprechend.

Artikel III

Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Artikels 1 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden

1. in Absatz 1 in der Verweisung „§ 414 b Abs. 3“ die Worte „Abs. 3“ gestrichen und die Verweisung „§ 82 Nr. 1 und § 106 des“ durch die Worte „§ 58 des Zweiten“ ersetzt,
2. in Absatz 3 in Satz 1 das Wort „Versicherte“ und in Satz 2 das Wort „Versicherten“ jeweils durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

Artikel IV

Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes

Der Finanzminister wird ermächtigt, das Landesbesoldungsgesetz in der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel V

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 1 am 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

223

**Gesetz
zur Weiterentwicklung
der sonderpädagogischen Förderung in Schulen**

Vom 24. April 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Schulpflichtgesetz

Das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz - SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1994 (GV. NW. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonderpädagogische Förderung Schulpflichtiger“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schulpflichtige, die wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung oder wegen erheblicher Beeinträchtigung des Lernvermögens im Unterricht einer Grundschule oder einer weiterführenden allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können, werden ihrem individuellen Förderbedarf entsprechend sonderpädagogisch gefördert. Sie erfüllen die Schulpflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10 durch den Besuch einer allgemeinen Schule oder durch den Besuch einer Sonderschule.“

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) In der Primarstufe kann mit Zustimmung des Schulträgers die sonderpädagogische Förderung auch in der Grundschule erfolgen, soweit die Grundschule hierfür über die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung verfügt. Die sonderpädagogische Förderung in Grundschulen kann auch nach den besonderen Lernzielen einer Sonderschule erfolgen.

(3) In den Sekundarstufen I und II kann mit Zustimmung des Schulträgers die sonderpädagogische Förderung auch in weiterführenden allgemeinen Schulen erfolgen, wenn die Schulaufsichtsbehörde in dem Verfahren nach Absatz 5 feststellt, daß das Bildungsziel der jeweiligen weiterführenden Schule erreicht werden kann und die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im übrigen wird die Unterrichtung Schulpflichtiger mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die voraussichtlich das Bildungsziel der allgemeinen Schulen nicht erreichen können, in weiterführenden allgemeinen Schulen in Schulversuchen erprobt.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort. Vor der Entscheidung sind die Zustimmung des Schulträgers (Absatz 2 und 3) sowie ein sonderpädagogisches Gutachten und ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen und die Erziehungsberechtigten zu beteiligen.

(5) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags bedarf, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Festlegung des Förderortes einschließlich der Beteiligung der Erziehungsberechtigten.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 6 bis 10.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder die Teilnahme an einem entsprechenden Sonderunterricht“ gestrichen.

f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „oder zur Teilnahme an einem entsprechenden Sonderunterricht“ gestrichen.

g) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „eine Sonderschule besuchen müssen“ ersetzt durch die Wörter „sonderpädagogischer Förderung beim Schulbesuch bedürfen“.

2. In § 6 a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 3“ ersetzt durch die Wörter „Abs. 7“.

Artikel 2

Schulverwaltungsgesetz

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Sonderschulen unterschiedlicher Typen können im organisatorischen und personellen Verbund als eine Schule geführt werden. In Ausnahmefällen können an allgemeinen Schulen (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen) Sonderschulklassen als Teil einer Sonderschule in kooperativer Form eingerichtet werden. Es können auch sonderpädagogische Fördergruppen als Teil der allgemeinen Schule geführt werden, wenn ein pädagogisches Konzept vorgelegt wird, das Möglichkeiten gemeinsamen Lernens vorsieht.“

2. § 10 wird wie folgt geändert

a) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können oder wegen einer langandauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche am Unterricht nicht teilnehmen können, richtet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag Hausunterricht ein.“

b) In Absatz 11 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 3

Schlußbestimmung

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Kultusminister

Hans Schwier

- GV. NW. 1995 S. 376.

(L. S.)

33

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Rechtsanwaltsversorgung
und das Notarversorgungswerk Köln**

Vom 24. April 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (RAVG NW) vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 684) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Versorgungswerks sind alle Mitglieder einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Rechtsanwaltskammer.

(2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen sind diejenigen, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied einer Rechtsanwaltskammer im Sinne des Absatzes 1 werden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß

1. Mitglieder bei Nachweis einer anderen Versorgung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;
2. Mitglieder bis zum Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren
 - a) nach ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
 - b) nach erstmaliger Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder
 - c) nach erstmaliger Erteilung der Erlaubnis im Sinne von § 209 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres, teilweise von der Beitragspflicht befreit werden;
3. die Mitgliedschaft erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person eines Mitglieds fortfallen.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Pflichten der Mitglieder und Leistungsberechtigten

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Soweit für die Höhe der Beiträge das Arbeitsentgelt und Arbeits-einkommen maßgebend sind, gelten §§ 14 und 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Für Beiträge, die zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind, können nach Maßgabe der Satzung Säumniszuschläge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten können zusätzlich nach Maßgabe der Satzung Zinsen berechnet werden. Der Säumniszuschlag und die Zinsen werden durch Bescheid festgesetzt.

(3) Das Versorgungswerk kann von den Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.“

3. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Betreibung rückständiger Beiträge

Rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen werden aufgrund eines von dem Geschäftsführer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Bescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Die Zwangsvollstreckung darf erst zwei Wochen nach Zustellung des vollstreckbaren Bescheides beginnen. Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist § 767 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden.“

4. § 11 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nachversicherung gemäß § 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;“

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das Justizministerium. Es übt die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 Landesorganisationsgesetz) aus. Das Versorgungswerk unterliegt der Versicherungsaufsicht, die das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium ausübt. Die Bestimmungen über Geschäftsplangenehmigungen, Vermögensanlagen, Rechnungslegung und Aufsichtsbefugnisse des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Beschlüsse nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bedürfen der Genehmigung des Justizministeriums. Dieses führt das Einvernehmen des Finanzministeriums herbei. Die Beschlüsse werden mit dem Genehmigungsmerk ausgefertigt und im Veröffentlichungsblatt des Justizministeriums bekanntgemacht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.“

6. § 14 wird aufgehoben.

7. § 15 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Das Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln vom 4. November 1986 (GV. NW. S. 680, ber. S. 744) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(NotVG NW)“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Pflichten der Mitglieder und Leistungsberechtigten

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Soweit für die Höhe der Beiträge das Arbeitsentgelt und Arbeits-einkommen maßgebend sind, gelten §§ 14 und 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Für Beiträge, die zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind, können nach Maßgabe der Satzung Säumniszuschläge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten können zusätzlich nach Maßgabe der Satzung Zinsen berechnet werden. Der Säumniszuschlag und die Zinsen werden durch Bescheid festgesetzt.

(3) Das Versorgungswerk kann von den Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.“

3. § 12 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nachversicherung gemäß § 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das Justizministerium. Es übt die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 Landesorganisationsgesetz) aus. Das Versorgungswerk unterliegt der Versicherungsaufsicht, die das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium ausübt. Die Bestimmungen über Geschäftsplangenehmigungen, Vermögensanlagen, Rechnungslegung und Aufsichtsbefugnisse des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Beschlüsse über Erlaß und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Justizministeriums. Dieses führt das Einvernehmen des Finanzministeriums herbei. Die Beschlüsse werden mit dem Genehmigungsvermerk ausgefertigt und im Veröffentlichungsblatt des Justizministeriums bekanntgemacht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.“

5. § 15 wird aufgehoben.

6. § 16 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Für den Justizminister
der Minister für besondere Aufgaben
und Chef der Staatskanzlei
Wolfgang Clement

– GV. NW. 1995 S. 376.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359